



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2016**

IMPRESSUM

Polizeipräsidium
Landeskriminalamt
LKA 138-GEG Korruption
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde
Tel. 03334 388 2320

korruption01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de

© 2017 Landeskriminalamt

Trend

	2015	2016		Veränderung	
Anzahl der Korruptionsverfahren	95	100	↗	+	5 Verfahren
Anzahl der Korruptionsstraftaten	335	335	→	+/-	0 Fälle
davon					
- § 331 StGB Vorteilsannahme	84	75	↘	-	9 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	70	51	↘	-	19 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	69	81	↗	+	12 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	82	58	↘	-	24 Fälle
- § 335 StGB Bes. schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1	2	↗	+	1 Fall
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	2	8 ¹	↗	+	6 Fälle
- § 108b StGB Wählerbestechung	3	23 ²	↗	+	20 Fälle
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	23	33	↗	+	10 Fälle
- §§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	0	3	↗	+	3 Fälle
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	1	1	→	+/-	0 Fälle
Tatverdächtige (TV) (bei Korruptionsdelikten)	329	350	↗	+	21 TV
Typische Begleitdelikte	133	145	↗	+	12 Fälle
Tatverdächtige (TV) (bei typischen Begleitdelikten)	146	129	↘	-	17 TV

¹ Alle Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Gemeindevertreter und Stadtverordneter. Die tatbereiten Geber gewährten bzw. versprochen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten wie geschäftlichen Interessen Vorteile.

² Die erfassten Fälle der Wählerbestechung standen im Zusammenhang mit einem Wahlvorschlag. Jede Unterstützungsunterschrift eines Wählers wurde mit einem Bargeldbetrag in Höhe von 5 Euro honoriert.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
2. Lagedarstellung	7
2.1 Fallaufkommen	7
2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen	8
2.3 Gewährte und erlangte Vorteile	10
2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden	11
2.5 Herausragende Fälle	11
3. Gesamtbewertung und Ausblick	13
4. Anlagen.....	16

1. Vorbemerkungen

Das Lagebild Korruptionskriminalität Land Brandenburg 2016 enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in diesem Deliktsbereich und soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption³ und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen.

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses des AK II vom 30.03.2004 und des Beschlusses der AG Kripo vom 18./19.02.2004 werden im Lagebild nur die Korruptionsverfahren abgebildet, die bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen sind. Verfahren, welche die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden in der polizeilichen Lagedarstellung/-bewertung nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse, der Meldungen nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch sowie des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens bei Korruptionsdelikten bildet das Lagebild die Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), deren besonders schweren Fälle (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie (neu) im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB)⁴ einschließlich deren besonders schweren Fälle (§ 300 StGB) und (neu) Fälle nach § 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ab.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild auch Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption. Dazu zählen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die

³ Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontanität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

⁴ Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30.05.2016 ist am 04.06.2016 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber schloss damit eine Strafbarkeitslücke, die 2012 durch eine Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs sichtbar geworden war. Eingeführt wurden Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. Der neue § 299a StGB stellt die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe. Dadurch wird gewährleistet, dass heilberufliche Verordnungs-, Abgabe- und Zuführungsentscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme getroffen werden. Als Strafe wird eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe angedroht. Bei § 299a StGB handelt es sich um ein so genanntes Sonderdelikt: Täter kann nur sein, wer Angehöriger eines Heilberufs ist, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.

Spiegelbildlich bestimmt der neue § 299b StGB, dass die Bestechung im Gesundheitswesen, also die Bestechung eines Angehörigen eines Heilberufs, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden kann.

Geändert wurde auch § 300 StGB. Danach können besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. Zuvor galt die Vorschrift nur für schwere Fälle der Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafvareitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (u. a. das Aufenthaltsgesetz).

2. Lagedarstellung

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2016 waren bei der Polizei des Landes Brandenburg 100 (95)⁵ Korruptionsverfahren mit insgesamt 335 (335) Korruptionsstraftaten⁶ neu zur Bearbeitung eingegangen. Dies entspricht - bei gleichbleibendem Straftatenaufkommen - einem Anstieg des Verfahrensaufkommens um 5,3 %.

Von den 100 (95) Korruptionsverfahren waren 85 (82) dem Phänomenbereich der strukturellen und 15 (13) der situativen Korruption zuzuordnen.

Die 335 (335) Korruptionsstraftaten gliederten sich in nachfolgende Delikte:

- 75 (84) der Vorteilsannahme
- 81 (69) der Vorteilsgewährung
- 51 (70) der Bestechlichkeit
- 58 (82) der Bestechung
- 33 (23) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 3 (0) der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen
- 23 (3) der Wählerbestechung
- 8 (2) der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- 1 (1) besonders schweren Fall der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen
- 2 (1) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung.

Von den abgebildeten 335 (335) Korruptionsstraftaten waren 313 bzw. 93,4 % (316 bzw. 94,3 %) Delikten der strukturellen und 22 bzw. 6,6 % (19 bzw. 5,7 %) Delikten der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen wurden insofern weitere 145

⁵ Vorjahreszahl jeweils in Klammern

⁶ Das Land Brandenburg unterscheidet im Lagebild Korruptionskriminalität seit dem Jahr 2011 zwischen Korruptionsverfahren (staatsanwaltliche Rotakten) und Korruptionsstraftaten. Danach wird als Korruptionsstraftat jede Tathandlung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite gezählt.

(133) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

Hauptzielbereich der Korruption blieb geberseitig mit 124 (131) Straftaten⁷ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei waren insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 48 (85) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 61 (38) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. 15 (8) Straftaten betrafen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg waren bei 14 (8) Straftaten Adressat der Korruption. Davon waren 7 (5) Straftaten dem Phänomenbereich der strukturellen und 7 (3) dem der situativen Korruption zuzuordnen. Zur Erlangung polizeiinterner Informationen sowie zur Verhinderung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. der Verfolgung einer Straftat gewährten die tatbereiten Geber den 9 (9) beschuldigten Polizeibeamten Bargeld, Bewirtungsleistungen, Sachzuwendungen und die Möglichkeit, an Veranstaltungen teilzunehmen bzw. boten derartige Zuwendungen an. In 6 (3) Fällen der situativen Korruption wiesen die betroffenen Beamten das korruptive Ansinnen zurück und erstatteten Strafanzeige.

Die Justiz war bei 5 (16) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlungen. Diese waren alle dem Phänomenbereich der strukturellen Korruption zuzuordnen. Die 8 (13) tatbereiten Justiz- und Justizvollzugsbediensteten standen im Verdacht, Bargeld, Sachzuwendungen, eine Urlaubsreise oder sexuelle Dienstleistungen angenommen und im Gegenzug ihre Dienstpflichten verletzt zu haben.

Die Politik war bei 31 (5) Straftaten Adressat von Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens (nach § 108e StGB alte Fassung) bzw. zur Erlangung notwendiger Unterschriften im Zusammenhang mit einem Wahlvorschlag (nach § 108b StGB) und damit zur Förderung ihrer persönlichen bzw. geschäftlichen Interessen ließen die tatbereiten Geber kommunalen Gemeindevertretern, Stadtverordneten oder auch Wählern Zuwendungen zukommen bzw. haben solche versprochen.

Die Wirtschaft war bei 34 (24) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildete hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

Bei 2 (0) Straftaten war das Gesundheitswesen Zielbereich der korruptiven Handlung. Diese betrafen den Phänomenbereich der strukturellen Korruption und die Erlangung von heilberuflichen Zuführungsentscheidungen. Dazu gewährten die beiden (0) Geber den 5 (0) Nehmern Sachzuwendungen und Dritt Vorteile.

2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen

Im Jahr 2016 richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 182 (164) tatbereite Nehmer und 168 (165) Geber. Gegen weitere 129 (146) Tatverdächtige wurde im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption ermittelt.

⁷ 124 von insgesamt 208 Geberstrafataten. Damit umfasste die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 59,6 % (70,8 %) des geberseitigen Straftatenaufkommens.

Von den 182 (164) tatbereiten Nehmern waren u. a.:

- 73 (65) Bedienstete der kommunalen und 11 (29) der Landesverwaltung
- 9 (9) Beamte der Polizei des Landes Brandenburg
- 3 (2) Bedienstete der Justiz und 5 (11) von Justizvollzugsanstalten
- 81 (48) im Gesundheitswesen, in kommunalen Stadtwerken und Wohnungsgesellschaften, bei Trink- und Abwasserzweckverbänden, im Bildungswesen, als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter), bei technischen Überwachungs- oder in privaten Firmen sowie einer Sparkasse tätig bzw. Privatpersonen (Wähler).

178 (164) tatbereite Nehmer waren deutsche Staatsangehörige, je einer syrischer und malaysischer sowie 2 unbekannter Staatsangehörigkeit. Von ihnen gingen 119 (131) einer Tätigkeit als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach.

81 (37) tatbereite Nehmer übten eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 13 (17) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat aus. Als Sachbearbeiter waren 52 (107) tätig. Bei 19 (3) tatbereiten Nehmern handelte es sich um Stadtverordnete und Gemeindevertreter bzw. war bei den verbleibenden 17 (0) tatbereiten Nehmern war die konkrete Funktion nicht zu ermitteln.

Von den 182 (164) tatbereiten Nehmern waren 177 (153) seit mindestens drei Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

Bei den 168 (165) Gebern handelte es sich um 152 (143) deutsche, 3 (2) russische, 2 (12) syrische, 2 (0) österreichische Staatsangehörige sowie jeweils einen (2) polnischen, (2) türkischen, (0) israelischen, (0) kasachischen und (0) tschechischen Staatsangehörigen. In 4 (4) Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Geber nicht festgestellt werden. 111 (113) von ihnen waren in leitender Funktion und 3 (8) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 54 (44) Gebern handelte es sich um Wahlbeamte, Privatpersonen und Straftäter⁸.

Die Geber konnten verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft, dem Handel und dem Dienstleistungsgewerbe, zugeordnet werden.

Bei allen bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten resultierten die Kontakte aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen. Die korruptiven Verbindungen dauerten in 17 (21) Fällen von einem bis zu 11 Monaten, in 9 (9) Fällen von ein bis zu zwei Jahren und in 142 (135) Fällen über drei Jahre.

⁸ Bei Straftätern handelt es sich um Privatpersonen, die eine, durch einen strafrechtlich relevanten Tatbestand mit Strafe bedrohte, Handlung begangen haben und dadurch die eigentliche Korruptionsstraftat verdecken bzw. ermöglichen wollten.

2.3 Gewährte und erlangte Vorteile

Die Vorteile für die Geber sind in der Regel mit „Folge- und Sekundärschäden bzw. immateriellen Schäden verbunden“.⁹ Sie lassen sich deshalb nur unzureichend quantifizieren und sind in finanzieller Hinsicht nur schätzbar. Ihr monetärer Wert betrug danach im Jahr 2016 ca. 11,9 (ca. 8,4) Millionen EUR und war auf folgende, durch die einzelnen Korruptionsstraftaten erlangte, Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen sowie von Aufenthaltstiteln
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen
- sonstige Vorteile, wie Absatz von Medikamenten, Gebührenersparnis und Bezahlung fingierter Rechnungen.

Den tatbereiten Nehmern wurden folgende Zuwendungen gewährt:

- Sachzuwendungen im Wert von 25 EUR bis ca. 50 Tausend (Tsd.) EUR
- Bewirtung/Feiern im Wert von 25 EUR bis ca. 4 Tsd. EUR
- Bargeld in Höhe von 10 EUR bis 250 Tsd. EUR
- Reisen/Urlaube im Wert von 950 EUR bis 5 Tsd. EUR
- Inanspruchnahme von Arbeits- und Dienstleistungen im Wert von 2 Tsd. EUR bis 50 Tsd. EUR
- Nebentätigkeiten im Wert von 500 EUR bis 33.650 EUR
- Teilnahme an Veranstaltungen im Wert von 100 EUR
- sexuelle Dienstleistungen
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 50 EUR bis 152 Tsd. EUR
- sonstige Vorteile.

Ihr monetärer Wert betrug insgesamt ca. 3,3 (ca. 1,2) Millionen EUR.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten den tatbereiten Nehmern und Gebern Vermögenswerte in Höhe von über 1 Million (473 Tsd.) EUR, welche zum Zwecke der Einziehung und des Verfalls sowie der Rückgewinnungshilfe vorläufig gesichert wurden, wieder entzogen werden.

⁹ Vgl. dazu: Bannenberg, Britta: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, BKA-Forschungsreihe, Band 18, Wiesbaden 2002, Seite 366 ff.

2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden

Grundlage für die Einleitung der 100 (95) Ermittlungsverfahren bildeten 11 (22) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 89 (73) externe Strafanzeigen. Letztgenannte wurden in 35 (27) Fällen durch Behörden und in 54 (46) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers sowie durch bekannte und anonyme Hinweisgeber erstattet.

Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind 13 (12) Korruptionshinweise eingegangen.

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenerstatter bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden¹⁰. Dieser betrug im Jahr 2016 ca. 4,1 (ca. 2,5) Millionen EUR.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgte in unterschiedlichen Organisationseinheiten. 81 (65) Korruptionsverfahren bearbeitete die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (GEG Korruption), 9 (15) das Kommissariat Amtsdelikte des Landeskriminalamtes. In weiteren 9 (13) Korruptionsverfahren erfolgte die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den 4 Polizeidirektionen. 1 (2) Korruptionsverfahren wurde durch ein anderes Bundesland bearbeitet und mit Abschluss der Ermittlungen statistisch auf das Land Brandenburg (Tatortprinzip) übertragen.

Auf Seiten der Justiz wurden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

2.5 Herausragende Fälle

Ehemaliger Bereichsleiter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wegen Bestechlichkeit im besonders schweren Fall verurteilt

Die GEG Korruption bearbeitete 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Bestechung im besonders schweren Fall gegen einen ehemaligen Bereichsleiter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH sowie Verantwortliche einer Gebäude- und Anlagentechnikfirma. Ihnen wurde

¹⁰ Bei Korruptionsdelikten können Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Schadens nur schwer getroffen werden, da gerade die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Einschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden. Hinzu kommt, dass die tatsächliche Gefahr, die von Korruption ausgeht, in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit besteht. Korruption verursacht neben wirtschaftlichen auch immaterielle, abstrakte und kaum messbare Schäden. Durch Korruption wird das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft geschädigt. Auf Grund des vermuteten großen Dunkelfeldes von Korruption und der damit verbundenen mittelbaren volkswirtschaftlichen Schäden muss auch eine tatsächlich höhere Schadenssumme angenommen werden.

vorgeworfen, die Leistung von Vorauszahlungen rechtswidrig abgesprochen zu haben. Dafür sollen dem ehemaligen Bereichsleiter finanzielle Zuwendungen gewährt worden sein.

Das Landgericht Cottbus sah den Tatvorwurf als erwiesen an und hat den ehemaligen Bereichsleiter im Jahre 2016 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Zudem wurde der durch ihn kriminell erlangte Gewinn in Höhe von 150 Tsd. EUR für verfallen erklärt und nachträglich steuerlich geltend gemacht. Die beiden geständigen Manager der niederländischen Gebäude- und Anlagentechnikfirma wurden ebenfalls (rechtskräftig) zu Freiheitsstrafen, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.

Ehemaliger Geschäftsführer der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH wegen Untreue verurteilt

Das Landgericht Cottbus hat einen ehemaligen Geschäftsführer der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Im Rahmen der Rückgewinnungshilfe wurden Vermögenswerte in Höhe von 324 Tsd. Euro gesichert. Weitere 200 Tsd. Euro hat der Verurteilte selbst zur Schadenswiedergutmachung beigetragen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3. Gesamtbewertung und Ausblick

Überregionale Presseberichterstattungen und die Bearbeitung herausragender, in den Medien umfassend dargestellter Straftaten führten auch im Jahr 2016 dazu, dass das Thema in der Öffentlichkeit stark wahrnehmbar war. Korruptionsbekämpfung wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen.

Bei der Beurteilung der Korruptionslage muss berücksichtigt werden, dass das polizeiliche Lagebild nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Korruptionskriminalität im Land Brandenburg (Hellfeld) abbildet. Das Dunkelfeld dürfte auf Grund der Deliktsstruktur¹¹ größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich zunehmend schwieriger und erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und Ermittlungsmethoden. Einer verstärkten Zusammenarbeit mit Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen (zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen und damit zur Aufhellung des dort angenommenen Dunkelfeldes) sowie der Sensibilisierung und dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Betriebsprüfer und Steuerfahnder des Fiskus stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Fälle der Besteuerung in der Privatwirtschaft und auch im Gesundheitswesen sowie der Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger fest. Im Berichtszeitraum wurde deshalb die erfolgreiche Zusammenarbeit fortgeführt. Dies führte dazu, dass Korruptionsverdachtsfälle festgestellt und, wenn auch zahlenmäßig leicht rückläufig, an die Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt worden sind.¹²

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr (bei gleichbleibendem Straftatenaufkommen) um 5,3 % gestiegen. In der Gesamtschau bedeutet dies keine wesentliche Änderung der Korruptionslage im Land Brandenburg. Das Verhältnis von Korruptionsverfahren und darin enthaltenen Straftaten macht weiterhin deutlich, dass der Trend zur wachsenden Komplexität der Ermittlungsverfahren bei sehr hohen Straftatenaufkommen anhält.

Die Auswertung der gesicherten Beweismittel, insbesondere der elektronischen Daten (Big Data¹³, 2015: ca. 100 TByte, 2016: ca. 80 TByte), erforderte den Einsatz erheblicher Ressourcen. Ihr kommt mit steigender Tendenz eine für die Bewältigung der Ermittlungsverfahren erfolgskritische Bedeutung zu.

Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption¹⁴. Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden in diese Strukturen vorzudringen, steigen das Aufdeckungsrisiko und

¹¹ Es handelt sich um Heimlichkeits- und Kontrolldelikte, die kein „klassisches Opfer“ kennen und bei denen mangelndes Interesse an einer Tataufklärung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite besteht. Die Täter handeln in abgeschotteten Bereichen, wirken mit mehreren zusammen, gehen geschickt und taktisch überlegt vor, verfügen über erhebliche materielle und gesellschaftliche Machtstellungen, bilden „kriminelle“ Netzwerke und verschleiern ihr Handeln von Beginn an.

¹² Zitat aus § 4 Abs. 5 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz sowie Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg aus 2015: „Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Sinne des Satzes 1 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft mit.“

¹³ Die Auswertung komplexer elektronischer Daten stellt zunehmend sehr hohe Anforderungen an die Ermittler (u. a. Fortbildung, Einstellung von externen Fachkräften oder entsprechend vorgebildeter Absolventen der Fachhochschule der Polizei, Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit mit Fachdienststellen des Bundes und der Länder, Trend zur Digitalisierung, Cloud, nationale und internationale Verflechtungen der Tatverdächtigen) und erfordert das Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden/ Ressourcen.

¹⁴ Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden GEG Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

damit die Fallzahlen. Demgegenüber machen Fälle der situativen Korruption im Land Brandenburg weiterhin nur einen geringen Anteil des Verfahrens- und Straftatenaufkommens aus.

Korruptive Beziehungen zwischen tatbereiten Gebern und Nehmern sind im Land Brandenburg überwiegend längerfristig angelegt. Dies ist als Indiz für die konspirativen Tathandlungen sowie unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von „Vertrauensverhältnissen“ für korruptive Handlungen zukommt.

Hauptzielbereich der Korruption ist weiterhin die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dieser Bereich geht aktiv gegen Korruption vor und trifft in Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 sowie des Leitfadens für Führungskräfte zur Korruptionsprävention vom 05. August 2016 korruptionspräventive Maßnahmen¹⁵.

Als weiterer bedeutsamer Zielbereich von Korruption zeigt sich die Privatwirtschaft. Zwar werden entsprechende Fälle durch eine verbesserte und enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Finanzverwaltung besser erkannt und verfolgt¹⁶, das Dunkelfeld dürfte in diesem Bereich dennoch erheblich größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich schwerer als in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Aufgrund des zu erwartenden Image- und Reputationsverlustes steht zu vermuten, dass hier kein Interesse an einer öffentlichkeitswirksamen Sachverhaltsaufklärung besteht. Primär werden unternehmensinterne Lösungen angestrebt. Als Indiz dafür ist die erheblich nachlassende Anzeigenbereitschaft der Unternehmen zu werten, obwohl diese in Teilen mit dem Phänomen konfrontiert worden sind¹⁷.

Als neuer Zielbereich von Korruption ergibt sich das Gesundheitswesen. Aufgrund des geringen Straftatenaufkommens und des noch geringen Zeitraumes seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen lassen sich gegenwärtig keine konkreten Aussagen zur Entwicklung dieses Zielbereiches treffen.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren ist hauptsächlich auf Mitteilungen von Hinweisgebern, betroffenen und anderen Behörden, wie der Finanzverwaltung, sowie die Feststellung von korruptiven Handlungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren („Domino- bzw. Eisberg-Effekt“¹⁸) zurückzuführen.

¹⁵ Dem Bundestrend folgend, ist die Anzahl der Fälle, den Zielbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung betreffend, rückläufig. Da sich die Korruptionslage aber nicht wesentlich verändert hat und mehr Fälle der Korruption in der Privatwirtschaft bekannt werden, spricht dies für eine Verschiebung in diesen Bereich. Hauptzielbereich der Korruption ist aber nach wie vor die allgemeine öffentliche Verwaltung.

¹⁶ Die Anzahl der Straftaten auf dem Gebiet der Korruption in der Privatwirtschaft nimmt deshalb (dem Bundestrend folgend) zu.

¹⁷ Zitat aus dem Kriminalitätsbarometer Berlin-Brandenburg 2015, der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg: „Die Anzeigewilligkeit der Unternehmen hat bei Wirtschafts-, Korruptions- und Wettbewerbsdelikten weiter erheblich abgenommen. Das Dunkelfeld bewegt sich je nach Deliktart zwischen rund 40 und 97 %. Damit bleibt ein großer Teil der tatsächlichen Kriminalität der staatlichen Wahrnehmung verborgen. Dies erfordert u. a., dass die Unternehmen selbst in ihrem Engagement beim Schutz vor Straftaten nicht nachlassen und ihre Mitarbeiter sensibilisieren.“

Die im Lagebild dargestellten Fälle wurden durch Mitteilungen von Behörden (Finanzverwaltung) sowie bekannte und anonyme Hinweisgeber bekannt.

¹⁸ Obgleich die Feststellung von korruptiven Handlungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren rückläufig ist, was auf das Verhalten der Täter, siehe Fußnote 11, zurückzuführen ist. So werden zum Beispiel seit 2014 bei Durchsuchungsmaßnahmen bzw. durch die Finanzverwaltung keine Geschenkelisten mehr festgestellt. Dies spricht dafür, dass die Täter ihr Handeln zunehmend verschleiern und sie damit keinen Anlass bieten, strafrechtliche Ermittlungen zu führen.

Damit zeigen die im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren getroffenen korruptionspräventiven¹⁹ und -repressiven Maßnahmen Wirkung. Insbesondere führten die gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter dazu, dass sich das Anzeigen- und Hinweisaufkommen im Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung wieder gesteigert hat. Korruptionsstraftaten werden zunehmend besser erkannt und konsequenter zur Anzeige gebracht.

Unter Berücksichtigung des anhaltend hohen Strafverfolgungsdruckes, der guten Zusammenarbeit mit der allgemeinen öffentlichen und der Finanzverwaltung, der gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für das Thema, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 06.11.2015²⁰ sowie des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 30.05.2016 dürfte auch künftig mit einer anhaltend hohen Anzahl an Korruptionsverfahren und -straftaten zu rechnen sein. Jedenfalls ist nicht von einer nachhaltigen Entspannung der Korruptionslage auszugehen.

¹⁹ Konsequente Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 und des Leitfadens für Führungskräfte zur Korruptionsprävention vom 05. August 2016, Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, Sensibilisierung, Risikoanalyse, Gefährdungsatlas, Aufbau von Netzwerken.

²⁰ Der Deutsche Bundesrat hat am 06. November 2015 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption gebilligt. Es erweitert die Strafbarkeit von Korruption im privaten Sektor. Damit stehen u. a. Schmiergeldzahlungen in der Wirtschaft umfassender als bislang unter Strafe. So sind auch Fälle erfasst, in denen es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommt, aber eine Verletzung der Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber vorliegt. Bisher war korruptives Verhalten nur dann strafbar, wenn damit eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden sollte.

Das Gesetz erweitert zudem die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen oder internationalen Amtsträgern. Es setzt verschiedene internationale Vorgaben in deutsches Recht um, so den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption.

4. Anlagen

Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2015 und 2016

Veränderungen	2015	2016		Veränderungen	
Korruptionsverfahren	95	100	↗	+	5,3 %
Korruptionsstraftaten	335	335	→	+/-	0,0 %
Tatverdächtige	329	350	↗	+	6,4 %
davon:					
Strukturelle Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	80	72	↘	-	10,0 %
§ 332 StGB Bestechlichkeit	67	49	↘	-	26,9 %
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	66	74	↗	+	12,1 %
§ 334 StGB Bestechung	73	48	↘	-	34,2 %
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1	2	↗		
§ 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ²¹		0	→		
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	5	8	↗	+	60,0 %
§ 108b Wählerbestechung	0	23	↗		
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	23	33	↗	+	43,5 %
§§ 299a und 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	0	3	↗		
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	1	1	→		
Situative Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	4	3	↘	-	1 Fall
§ 332 StGB Bestechlichkeit	3	2	↘	-	1 Fall
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	3	7	↗	+	4 Fälle
§ 334 StGB Bestechung	9	10	↗	+	1 Fall

²¹ Die Vorschrift wurde durch das Korruptionsgesetz vom 20.11.2015 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie ersetzt bzw. ergänzt die zugleich gestrichenen Vorschriften des Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetzes (EU-BestG, IntBestG).

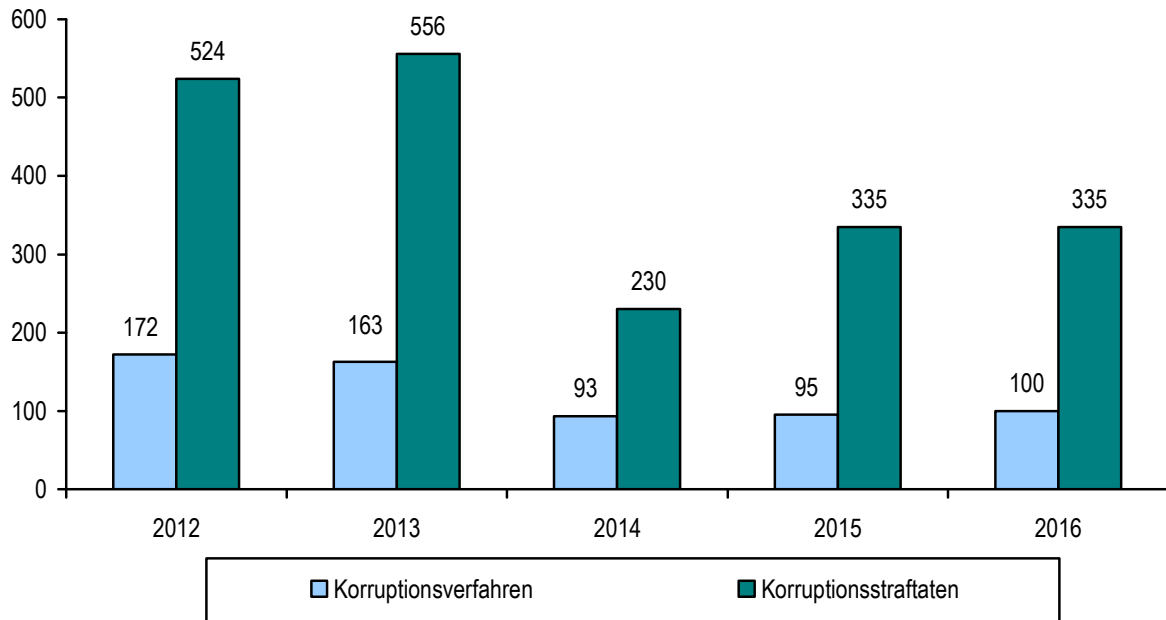
Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten

Geber strukturelle Korruption	154	152	↘	-	1,3 %
Nehmer strukturelle Korruption	154	175	↗	+	13,6 %
Geber situative Korruption	11	16	↗	+	45,5 %
Nehmer situative Korruption	10	7	↘	-	30,0 %

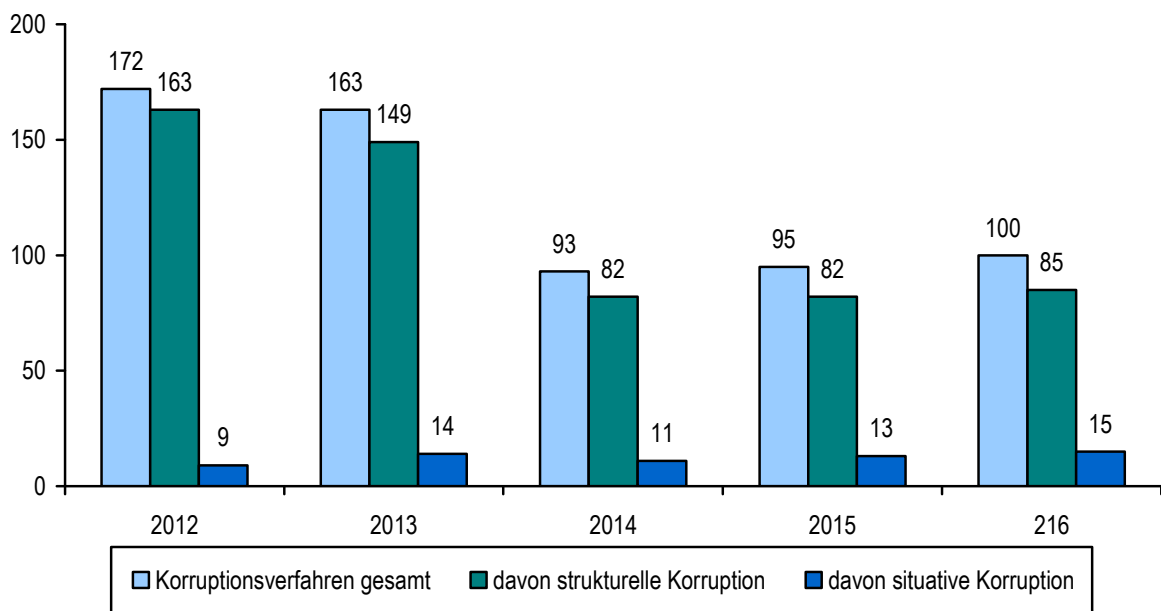
Weitere Kennzahlen

Typische Begleitdelikte von Korruption	133	145	↗	+	9,0 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	146	129	↘	-	11,6 %

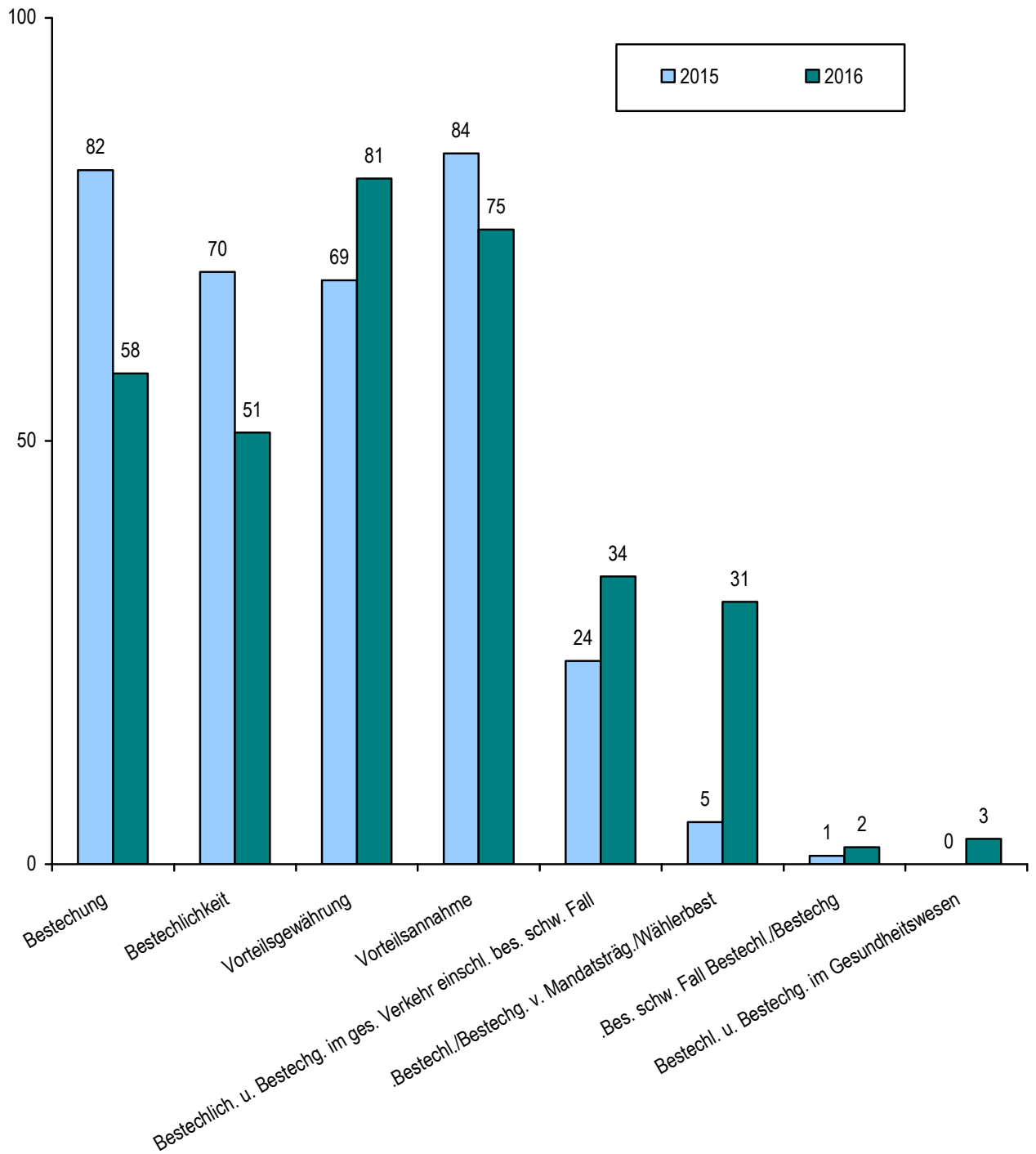
Entwicklung der Korruptionsverfahren und -strafataten 2012 bis 2016



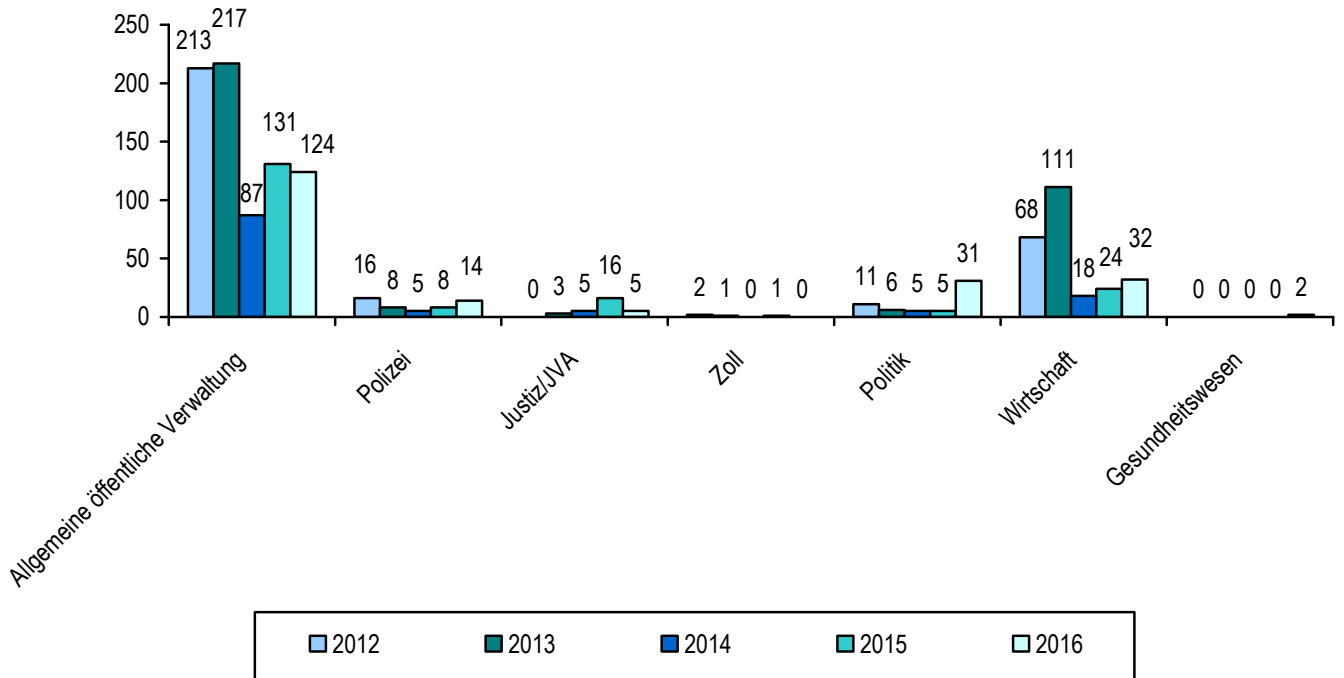
Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2012 bis 2016



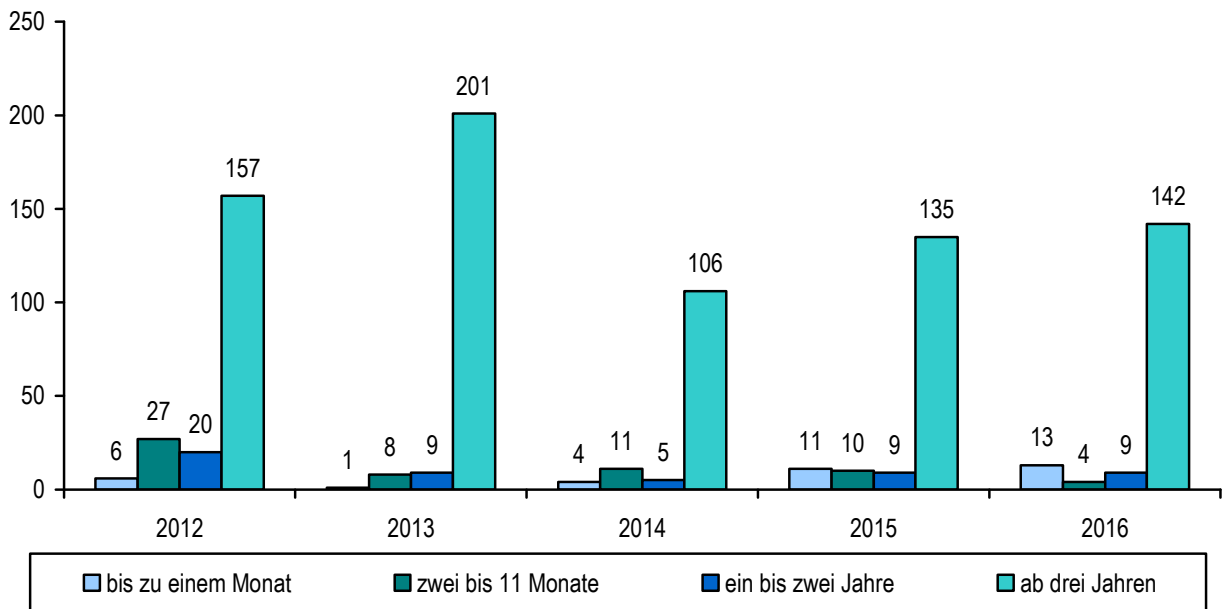
Entwicklung der Korruptionstatbestände 2015 und 2016



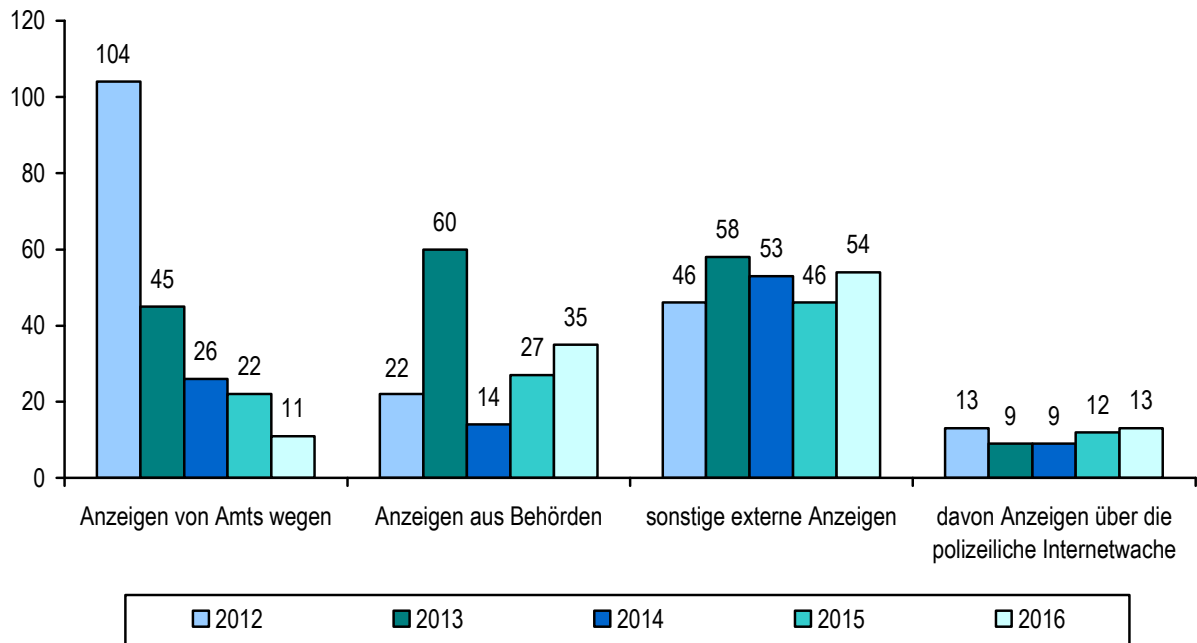
Zielbereiche der Korruption 2012 bis 2016



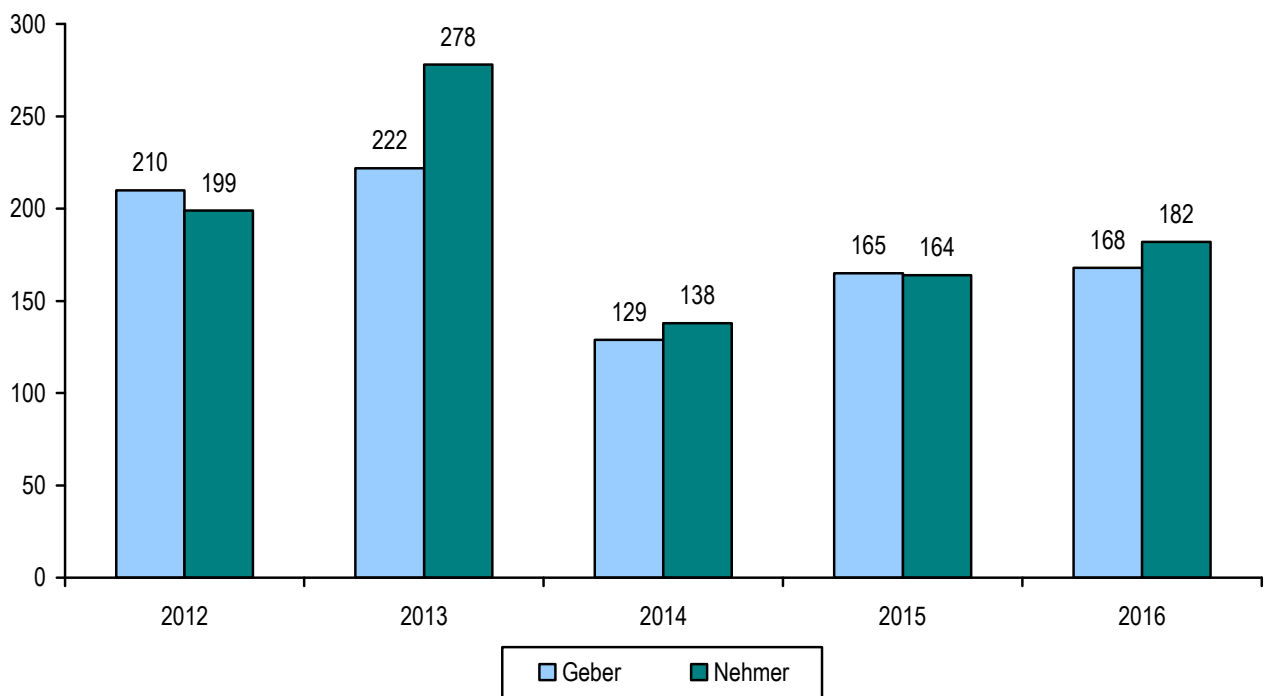
Dauer korruptiver Verbindungen 2012 bis 2016



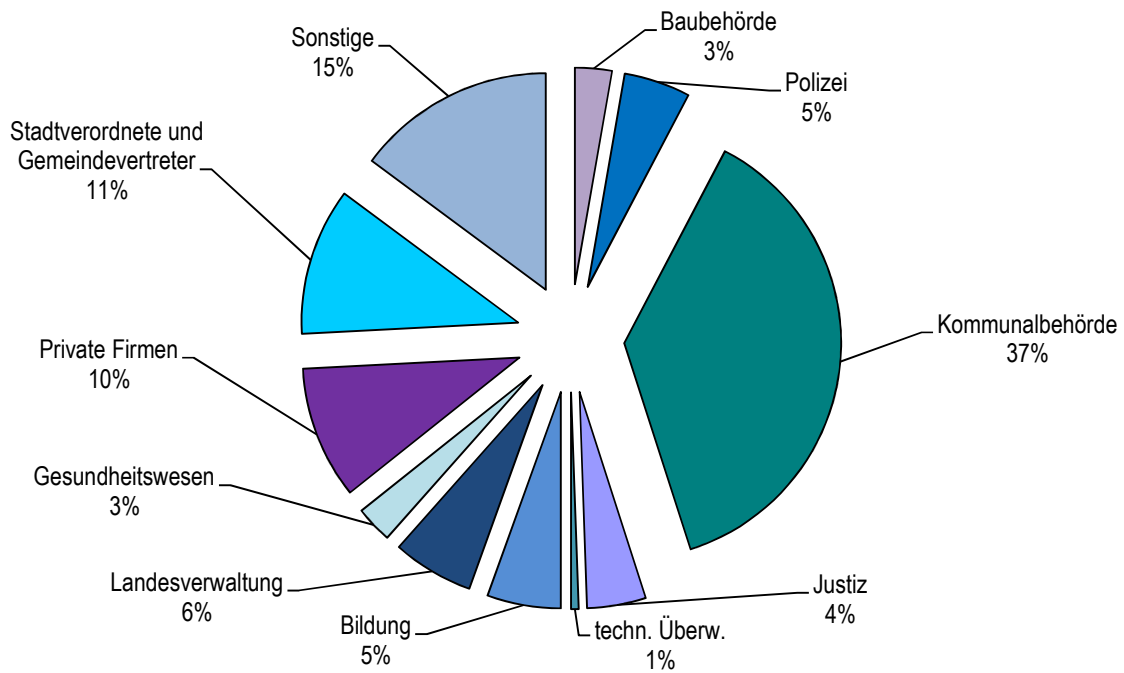
Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2012 bis 2016



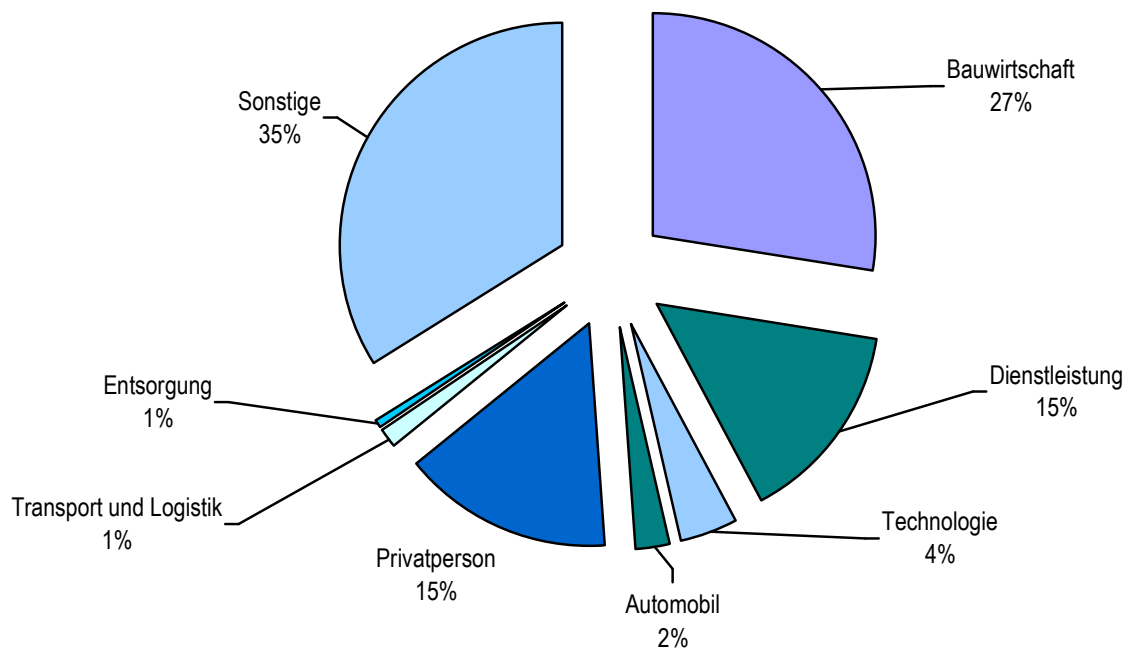
Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2012 bis 2016



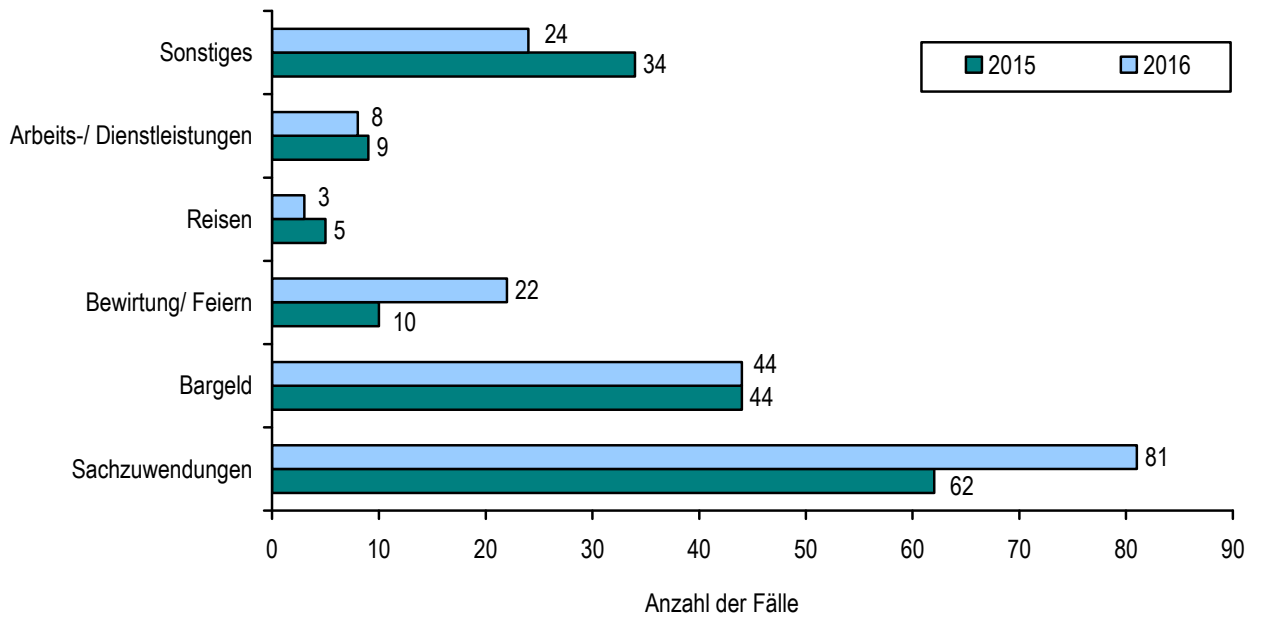
Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2016



Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2016



Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2015 und 2016



Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2015 und 2016

